

Reisebedingungen des SCS

1. Anmeldung

Anmeldungen sind nur gegen rechtzeitige Bezahlung des jeweils angegebenen Betrags gültig. Sofern eine Zahlung im Voraus erfolgen soll, wird dies mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben. Telefonische Anmeldungen sind nicht möglich. Minderjährige benötigen für die Anmeldung die Einwilligung der Erziehungsberechtigten; diese ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Eine Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Dies kann sowohl elektronisch über das Internet als auch in Papierform erfolgen. In jedem Fall erfolgt eine Rückbestätigung durch den SCS. Verspätete Anmeldungen, d.h. nach dem jeweiligen Meldeeschluss, können nur unter Rücksprache mit dem zuständigen Reiseleiter getätigt werden. Bei Reisen die, unter der Leitung bzw. in Kooperation mit einem Omnibusunternehmen durchgeführt werden, tritt der SCS nur als Vermittler auf! Daher gelten in diesen Fällen die Reisebedingungen des jeweiligen Veranstalters. Ebenso können hierfür die vereinsinternen Rabattprogramme nicht in Anspruch genommen werden.

2. Haftung

Seitens des Vereins kann keine Haftung für Beschädigung, Verlust, Unglücksfälle, Verspätung, Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Einschneien, Lawinen) oder sonstige Unregelmäßigkeiten übernommen werden. Für Zurückbleiben eines Fahrgastes durch Nichteinhaltung der angesetzten Abfahrtszeiten kann vom Gast kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass bei Verkehrsbehinderungen o.ä. die Aufenthaltsdauer verlängert werden muss; die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Teilnehmer. Wir haften auch nicht für Nichteinhaltung der Zimmerreservierung durch den Vermieter sowie sonstige nicht durch uns verschuldeten Unregelmäßigkeiten. In solchen Fällen haften die Unternehmer direkt Ihnen gegenüber.

3. Absagen

Ob eine Veranstaltung mangels Beteiligung abgesagt wird, entscheidet allein der SCS. Im Falle der Absage durch den SCS wird der eingezahlte Beitrag zurückgestattet. Weitere Ansprüche und Forderungen sind ausgeschlossen.

4. Reiseleitung

Sämtliche mit der Durchführung der Ausfahrt zusammenhängende Entscheidungen bleiben der Reiseleitung vorbehalten. Diese kann den Teilnehmern das Skifahren verbieten, wenn diese dabei sich selbst oder andere Personen gefährden können.

5. Unterbringung

Die Unterbringung erfolgt zu den bei der jeweiligen Ausfahrt genannten Bedingungen. Wünsche zur Unterbringung sind bei der Anmeldung zu nennen. Die Zuteilung der Zimmer bleibt der Reiseleitung vorbehalten.

6. Liftkarten

Liftkarten werden in der Regel gemeinsam gekauft und sind nach Aufforderung der Reiseleitung in EURO zu bezahlen. Der Kartenpreis wird von der Reiseleitung anhand der jeweiligen Wechselkurse und Gruppenermäßigungen festgelegt. Bei Kinder- und Jugendkarten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich für die Richtigkeit der bei der Anmeldung gemachten Altersangaben.

7. Programm- und Preisänderungen

Alle Preise sind freibleibend. Durch Verlegung des Reiseziels oder durch Wechselkursschwankungen notwendige Preiserhöhungen können nachgefordert werden. Ein Rücktrittsrecht kann davon nicht abgeleitet werden.

8. Reisegepäck

Bis zur Übergabe am Bus und nach dem Ausladen am Zielort sind die Teilnehmer für Ihr Gepäck und Ihre Skiausrüstung selbst verantwortlich.

9. Auslandsreisen

Zur Deckung eventuell entstehender Kosten empfehlen wir eine Auslandsreisekrankenversicherung.

10. Rücktritt

Bei der Rücktrittserklärung bedarf es der Schriftform. Bei Rücktritt nach dem Meldeeschluss werden die entstandenen Kosten für Buchung, Stornogebühren o. ä. einbehalten, wenn der Platz nicht anderweitig belegt werden kann. Darüber hinaus werden bei Rücktritt nach Meldeeschluss 30% des Reisepreises fällig; erfolgt der Rücktritt weniger als drei Tage vor der Fahrt, werden 60% des Reisepreises fällig; nimmt der Teilnehmer ohne vorherige Abmeldung nicht an der Veranstaltung teil, wird der gesamte Reisepreis fällig. Bei vorzeitiger Abreise vom Aufenthaltsort besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises. In Einzelfällen, bei denen besondere Unwägbarkeiten wie Krankheit, höhere Gewalt, etc. vorliegen, behält sich der SCS nach Prüfung der Sachlage besondere Regelungen zugunsten der betroffenen Person vor.